

- S. 545i Z. 17 'patrimonia . . . pertinenta' Ottonian.; 'patrimonium . . . pertinentia' alle.
- S. 546 Z. 15 'superius nominata' VU.; 'superius nomina' B; 'supra scripta' nomina' ECDA.
- Z. 20 'neque quibuslibet . . . consentiamus' VU.; 'neque a quibuslibet . . . consentiamus' alle.
- S. 546 Z. 24 'ea in illius ditione' VU.; 'eam illis ditionem' alle².
- S. 547 Z. 1 'omni modis' VU. = Auszug von 1085; 'omni modo' alle.
- S. 547 Z. 3 'promeruerint' VU. = D = Auszug von 1085; 'promeruerunt' BCA.
- S. 547 Z. 13 'proprie manus signaculo et nobilium optimatum nostrorum subscriptionibus hoc pactum . . . roboravimus' VU.; 'proprie manus signaculo subscriptionibus hoc pactum . . . roboravimus' alle, wo 'et — nostrorum' der VU. versehentlich ausgelassen worden ist.

Bisher sind diese Irrthümer stets dem verlorenen Original des Heinricianum zugeschoben worden; erst jetzt würde unser Stammbaum gestatten, die Schuld vielmehr der mangelhaften Ueberlieferung aufzubürden. Hatte etwa erst Albinus (B) statt 'superius nominata' des Originals 'superius nomina' geschrieben, so mag sich sein Fehler zumal nach der Emendation des Cencius in 'supra scripta' leicht von Glied zu Glied fortgeerbt haben. Und wenn der Auszug des Heinricianum von 1085 in 'omnimodis' und 'promeruerint' mit der VU. übereinstimmt³, so sind dies recht wahrscheinlich auch die Formen des Originals gewesen, die erst Albinus zu 'omni modo' und 'promeruerunt' verändert hat. Dennoch erschien es uns angemessener, in unserer Ausgabe den verderbten Text der Ueberlieferung zu wiederholen, da im einzelnen Falle nicht sicher zu entscheiden ist, ob die Entstellung dem Originale oder nur der Ueberlieferung zur Last fällt. Hier jedoch sei auf die Möglichkeit hingewiesen, dass vielleicht im Originale den Leser einst ein von allen Schönheitsfehlern freier Text erfreute. Und wäre nicht die Auslassung in der jetzt verstümmelten Corroboration etwa durch Zerstörung des Originals an dieser Stelle zu erklären? Würde es nicht dessen schlechter Zustand am besten rechtfertigen, dass Johannes von Amelio für seinen Transsumpt sich nach anderen Hilfsmitteln umsah⁴?

1) Vgl. darüber oben S. 686. 2) Ob Z. 30 'eligitur' statt 'eligitur' Fehler oder Abänderung ist, bleibt ungewiss. 3) Dass der Auszug hier nicht etwa diese selbst abgeschrieben hat, beweist der Gebrauch von 'constitutionem' mit allen Hss. des Heinricianum statt 'institutionem' des Ottonianum. 4) Das Ottonianum wenigstens hat er ohne Benutzung anderer Abschriften nur aus der erhaltenen Ausfertigung abgeschrieben.